



Betreff:

öffentlich

Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2000 bis 2002/2004

Erstellungsdatum 24.09.2003

Eingang 902: _____

Einreicher: FB Jugend, Soziales und Wohnen

Beratungsfolge:		Empfehlung	Entscheidung
Datum der Sitzung	Gremium		
01.11.2000	Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam		

Beschlussvorschlag:

1. Der Bericht Jugendförderung für den Zeitraum 1996 bis 1999 wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Die im Jugendförderplan ausgewiesenen inhaltlichen Schwerpunkte und Aufgaben für den Zeitraum 2000 bis 2002/2004 werden beschlossen.
3. Die erforderlichen finanziellen Mittel für das Haushaltsjahr 2001 sind im Rahmen des Budgets des Dezernates III in den Haushaltsplan des Jahres 2001 einzustellen (vgl. Anlage).

Entsprechend den Änderungen des Jugendhilfeausschusses wird ebenfalls beschlossen:

4. Im Planungsraum II (Innenstadt) ist eine offene Einrichtung der Kinder- und Jugendarbeit mit altersspezifischen Angeboten in zentraler Lage zu schaffen.
5. Im Planungszeitraum II (Innenstadt) ist mittelfristig eine Spiel- und Freizeitanlage, insbesondere Ergebnisse der Vorberatungen auf der Rückseite

Entscheidungsergebnis

Gremium:

Sitzung am:

<input type="checkbox"/> einstimmig	<input type="checkbox"/> mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung
<input type="checkbox"/> Lt. Beschlussvorschlag		<input type="checkbox"/> Beschluss abgelehnt		
<input type="checkbox"/> abweichender Beschluss DS Nr.:				
<input type="checkbox"/> zurückgestellt		<input type="checkbox"/> zurückgezogen		

überwiesen in den Ausschuss:
Wiedervorlage:

Entscheidungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	
Gremium:	
Sitzung am:	
Beratungsergebnis:	

Finanzielle Auswirkungen? Ja Nein

(Ausführliche Darstellung der finanziellen Auswirkungen, wie z. B. Gesamtkosten, Eigenanteil, Leistungen Dritter (ohne öffentl. Förderung), beantragte/bewilligte öffentl. Förderung, Folgekosten, Veranschlagung usw.)

ja

ggf. Folgeblätter beifügen

Oberbürgermeister

Geschäftsbereich 1

Geschäftsbereich 2

Geschäftsbereich 3

Geschäftsbereich 4

Begründung:

Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen." Bei diesem im § 11 SGB VIII - KJHG formulierten Auftrag handelt es sich um eine Pflicht, der vor Ort - bedarfsgerecht und an den Interessen junger Menschen anknüpfend sowie von diesen mitbestimmt und mitgestaltet (vgl. § 80 Abs 1 i.V.m. § 8 Abs. 1 SGB VIII - KJHG) - nachzukommen ist. Insbesondere § 85 i.V.m. § 11 SGB VIII - KJHG beschreibt die Aufgaben der Jugendarbeit als kommunale Pflichtaufgabe Gemäß § 79 SGB VIII - KJHG haben die öffentlichen Träger der Jugendhilfe die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufgaben nach dem Kinder- und Jugendhilfegesetz einschließlich der Planungsverantwortung. Sie haben dabei einen angemessenen Anteil der für die Jugendhilfe bereitgestellten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (vgl. § 79 Abs 2 SGB VIII - KJHG).

Ziel einer präventiven Jugendarbeit ist es, die Lebenskompetenz junger Menschen zu stärken und ihnen Mut zum Leben zu machen, wobei die unterschiedlichen Lebenslagen von Jungen und Mädchen zu berücksichtigen sind.

Deshalb soll Jugendarbeit Kindern und Jugendlichen Möglichkeiten bieten, Toleranz, Solidarität, Dialog-, Kompromiss-, aber auch Konfliktbereitschaft und -fähigkeit einzuüben und zu praktizieren.

Als Lern- und Lebensort will Jugendarbeit die Trennung der Lebensbereiche junger Menschen ansatzweise und auf Zeit aufheben und ist dabei gekennzeichnet durch:

- Freiwilligkeit der Teilnahme,
- Flexibilität im konkreten Handeln,
- Herrschaftsarmut,
- Verzicht auf Leistung im Sinne vorgegebener, durch Kontrollen gesicherter Leistungserwartung und
- Orientierung an den Interessen und Bedürfnissen der Jugendlichen (altersgemäße Freizeitmöglichkeiten, Geselligkeit, Aktion, Erlebnis, aber auch Orientierung und Lebenshilfe).

Jugendarbeit muss ihren Eigensinn für Kinder und Jugendliche sowie ihren besonderen Handlungsansatz (Selbstorganisation, Ganzheitlichkeit und Partizipation) gegenüber einer sozialpolitischen Indienstrahme behaupten (vgl. Achter Jugendbericht 1990, S. 107ff.). Diese Ansprüche werden häufig durch finanzielle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen eingeengt. Jugendarbeit muss jedoch bereits im Vorfeld von gesellschaftlichen Problemlagen präventiv wirken können und nicht vor der Herausforderung stehen, die Folgen zu beseitigen.

Im Kinder- und Jugendbericht 1998 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport wird eingeschätzt, dass die kommunalen Jugendhilfestrukturen in der Praxis oftmals hohe Defizite gegenüber den Standards der Jugend(sozial)arbeit und des Jugendschutzes aufweisen und damit die fachliche Entwicklung der Jugendhilfe in Brandenburg insgesamt gefährdet ist (vgl. Kinder- und Jugendbericht 1998, S. 143 f.).

Der Forderung, Jugendarbeit auf eine gesicherte Basis zu stellen sowie quantitativ und insbesondere qualitativ weiterzuentwickeln, sollen die Jugendförderpläne Rechnung tragen, welche mit den Haushaltsplänen durch die Vertretungskörperschaften zu beschließen sind (vgl. § 26 Abs. 2 AGKJHG).

In dem **jährlichen Jugendförderplan** sind der in der Jugendhilfeplanung festgestellte Jugendhilfebedarf für die Leistungsbereiche Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit gemäß §§11 bis 14 SGB VIII - KJHG und die dafür vorgesehenen Aufwendungen auszuweisen. Diese müssen sich auf das laufende und kommende Haushaltsjahr beziehen und die Planungen für zwei weitere Haushaltsjahre darstellen (vgl. § 26 Abs. 1 AGKJHG).

Der vorliegende Jugendförderplan der Landeshauptstadt Potsdam 2000 bis 2002/2004 stellt eine Fortschreibung des im Mai/November 1996 beschlossenen Jugendhilfeplanes, Teil B: Jugendförderung, sowie eine Zusammenfassung der Ergebnisse zwischenzeitlicher Entwicklungen in den jeweiligen Leistungsbereichen dar.

In die Erarbeitung sind zugleich Erfahrungen, Erkenntnisse bzw. Ergebnisse der sechs "Regionalarbeitskreise Jugend(sozial)arbeit", des „Verbundsystems gegen Jugendarbeitslosigkeit“, der Arbeitskreise „Potsdamer Kinder- und Jugendeinrichtungen nach §§ 11 und

13 KJHG", „Streetwork" und „Suchtprävention mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen in Potsdam" sowie des „1. Potsdamer Jugendforums" eingeflossen. Eine bereichsinterne Abstimmung erfolgte mit der Jugendhilfe- und der Haushaltsplanung.

Der Entwurf wurde Anfang Juni 2000 den vorgenannten Arbeitskreisen zur Diskussion übergeben. In vier Fällen wurde von der Möglichkeit einer schriftlichen Stellungnahme Gebrauch gemacht (vgl. Anlage). Die darin enthaltenen Hinweise und Ergänzungen fanden bei der abschließenden Überarbeitung des Entwurfes Ende August 2000 Berücksichtigung und wurden, soweit möglich, in diesen eingearbeitet.

Grundlagen:

- Kinder- und Jugendhilfegesetz (Achstes Buch Sozialgesetzbuch) vom 26. Juni 1990 in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 - **SGB VIII - KJHG**.
- AGKJHG Land Brandenburg vom 26. Juni 1997 (Abschnitt VIII: Förderung der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. § 26 Jugendförderplan) - **AGKJHG**.
- Der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit: Achter Jugendbericht. Bericht über Bestrebungen und Leistungen der Jugendhilfe - **Achter Jugendbericht 1990**.
- Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg: Kinder- und Jugendbericht 1998. Berichte und Bilanzen - **Kinder- und Jugendbericht 1998**.
- Landeshauptstadt Potsdam. Jugendhilfeplan, Teil B: Jugendförderung. Beschlüsse des JHA vom 30. Mai und der StW vom 6. November 1996 (DS Nr. 96/0611) - **Jugendhilfeplan, Teil B: Jugendförderung**.